

# Neues im elektronischen Meldeverfahren

## Versicherungsnummer des Arbeitnehmers elektronisch abfragen

Bisher haben Arbeitgeber die Versicherungsnummer des Arbeitnehmers seinem Sozialversicherungsausweis entnommen. Da es häufig zu Übertragungsfehlern kam, soll ab 1. Januar 2022 vorrangig das elektronische Abfrageverfahren der Deutschen Rentenversicherung genutzt werden. Dadurch wird die Versicherungsnummer systemseitig ermittelt. (Folie 1)

Für dieses Abfrageverfahren zwischen den Arbeitgebern und Zahlstellen sowie der Datenstelle Rentenversicherung steht der Datensatz „Versicherungsnummernabfrage“ mit den Datenbausteinen Name, Geburtsangaben und Anschrift zur Verfügung. Die Datenstelle der Rentenversicherung übermittelt durch Datenübertragung die Versicherungsnummer.

Alternativ kann die Versicherungsnummer weiterhin dem Sozialversicherungsausweis entnommen und in die Meldung übertragen werden.

Soweit die Versicherungsnummer nicht bekannt oder nicht vergeben ist, kann der Beschäftigte auch ohne Versicherungsnummer angemeldet werden. Die persönlichen Angaben zur Vergabe einer Versicherungsnummer sind dabei amtlichen Unterlagen zu entnehmen, zum Beispiel dem Personalausweis oder einem elektronischen Aufenthaltstitel (eAT).

## Ausgleichsverfahren – Mutterschaftsgeld

Auf Antrag erstatten die Krankenkassen Arbeitgebern das bei Mutterschaft fortgezahlte Arbeitsentgelt nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG). Zum 1. Januar 2022 gibt es hier Änderungen im maschinellen Verfahren. (Folie 1)

Im Datensatz „DSER-Erstattung der Arbeitgeberaufwendungen“ ist in den Datenbausteinen

- „DBBT-Erstattung der Arbeitgeberaufwendungen Beschäftigungsverbot“ und
- „DBZU-Erstattung des Arbeitgeberzuschusses Mutterschaft“

das Feld „Mutmaßlicher Entbindungstag“ zu einem „Mussfeld“ geworden. Einzutragen ist bei Anträgen nach der Entbindung der tatsächliche Entbindungstag.

Neues im elektronischen Meldeverfahren


### Versicherungsnummer und Mutterschaftsgeld

Versicherungsnummer des Arbeitnehmers

- Ab 1.1.2022 Vorrang elektronisches Abfrageverfahren: Datensatz Versicherungsnummernabfrage

Ausgleichsverfahren Mutterschaftsgeld

- Neues Pflichtfeld: tatsächlicher Entbindungstag

1


Neues im elektronischen Meldeverfahren

**BEA- und rvBEA-Verfahren****BEA-Verfahren der Bundesagentur für Arbeit**

- Verfahren zur elektronischen Anforderung und Annahme von Bescheinigungen
- Neu: Kurzarbeitergeld (KEA)

**rvBEA Verfahren der Rentenversicherung**

- Gesonderte Meldung im Rentenverfahren (Abgabegrund 57)
- Anwendungsfall Elterngeld „BEEG“ (Bundeselterngeld- und Elternteilzeitgesetz)
- Anwendungsfall Zuzahlungen bei Reha „ZUZA“ (Befreiung von Zuzahlung beim Erhalt von Rehabilitationsmaßnahmen)

2



## BEA-Verfahren der Bundesagentur für Arbeit auch für Kurzarbeitergeld

Seit einigen Jahren können Arbeitsbescheinigungen zum Beispiel für den Antrag auf Arbeitslosengeld, die Arbeitsbescheinigung für Zwecke des über- und zwischenstaatlichen Rechts und die Nebeneinkommensbescheinigung elektronisch übermittelt werden. (Folie 2)

Seit 1. Juli 2021 besteht zusätzlich die Möglichkeit, die Anträge auf Kurzarbeitergeld, Saison-Kurzarbeitergeld, Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge für die Bezieherinnen und Bezieher von Kurzarbeitergeld oder ergänzende Leistungen nach §102 SGB III elektronisch zu stellen. Hierfür wurde das KEA-Verfahren eingeführt. KEA bedeutet „Kurzarbeitergeld-Dokumente elektronisch annehmen“.

Wenn ein Arbeitgeber im KEA-Verfahren die entsprechenden Anträge aus systemgeprüften Programmen oder systemgeprüften Ausfüllhilfen stellt, erfolgen die Rückmeldungen hierzu von der Bundesagentur für Arbeit an die Arbeitgeber ebenfalls auf elektronischem Weg.

## RV-Bescheinigungen elektronisch anfordern und annehmen (rvBEA)

Im laufenden Rentenantragsverfahren eines Arbeitnehmers haben die Arbeitgeber die Pflicht, eine gesonderte Meldung über die beitragspflichtigen Einnahmen für abgelaufene Zeiträume frühestens drei Monate vor Rentenbeginn abzugeben. Seit 1. Juli 2021 ist dabei die Teilnahme am maschinellen Verfahren für alle Arbeitgeber und alle Abrechnungsstellen obligatorisch. (Folie 2)

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, mindestens einmal wöchentlich die Daten vom Kommunikationsserver der Rentenversicherung abzurufen. Er hat die abgeholten Anforderungen innerhalb eines Arbeitstages nach Abruf zu beantworten. Auf eine Anforderung der Rentenversicherung reagiert der Arbeitgeber mit einer DEÜV-Meldung (Abgabegrund 57). Diese ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt – also drei Monate vor geplantem Rentenbeginn des Arbeitnehmers – aus einem Lohnabrechnungsprogramm oder einer Ausfüllhilfe zu erzeugen.

Liegt für einen Abrechnungszeitraum ein Hinderungsgrund für die Abgabe der gesonderten Meldung vor, werden die Anforderungen mit entsprechenden Kennzeichen über einen Hinderungsgrund vom Arbeitgeber wieder zurückgesandt. Diese Hinderungsgründe sind den Grundsätzen für die elektronische Anforderung und Annahme von Bescheinigungen (nach §108 Abs. 2 Satz 6 SGB IV) zu entnehmen.



## Arbeitgeber sind verpflichtet, mindestens einmal wöchentlich die Daten vom Kommunikationsserver der Rentenversicherung abzurufen.

### Weitere elektronische Bescheinigungen in Vorbereitung

In den nächsten Jahren sollen über den Kommunikationsserver auch weitere Bescheinigungen elektronisch angefordert werden, auch solche, die für andere Institutionen benötigt werden.

- So startet Mitte 2022 der Anwendungsfall „BEEG“ (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz), mit dem die für die Berechnung des Elterngeldes erforderlichen Daten von der Deutschen Rentenversicherung Bund bei den Arbeitgebern abgerufen werden, um sie dann den zuständigen Behörden zur Berechnung zur Verfügung zu stellen.
- Beim Anwendungsfall „ZUZA“ (Befreiung von Zuzahlung im Hinblick auf den Erhalt von Rehabilitationsmaßnahmen) wird das Einkommen geprüft, um festzustellen, ob ein Arbeitnehmer von der Zuzahlung zu einer Rehabilitationsmaßnahme zu befreien ist.

## Änderung der Betriebsdaten

Mit dem Datensatz „Betriebsdatenpflege“ werden Veränderungen bei den Betriebsdaten an die Bundesagentur für Arbeit übermittelt. Allerdings gibt es Fallkonstellationen, die auch ohne Änderung bei den Betriebsdaten den Datensatz „DSBD“ erforderlich machen. Dies war bisher nicht möglich, ändert sich jetzt aber zum 1. Januar 2022. Ab diesem Zeitpunkt ist es möglich, den DSBD auch initiativ zu erstellen. (Folie 3)

Für die Kennzeichnung wurden folgende Abgabegründe geschaffen:

**01 = Änderung** - dieser Abgabegrund ist bei einer regulären Änderung von Betriebsdaten zu verwenden.

**05 = Änderung der Betriebsdaten** - hierüber kann ein Bestandsabgleich mit der Bundesagentur für Arbeit erfolgen. Die Meldung ist erforderlich, wenn in der Entgeltabrechnung aktuelle Daten gespeichert sind, die in der Datei bei der Bundesagentur für Arbeit aber noch anders lauten.

### **06 = Neuer Dienstleister/neue Abrechnungssoftware**

Mit dieser Initiativmeldung kann man einen Dienstleisterwechsel, durch den sich die Ansprechpartnerdaten verändern, aber auch einen Wechsel des Abrechnungsprogramms mit zeitgleicher Änderung der Betriebsdaten melden.

Bei Angaben von Änderungen in die Zukunft wird die Möglichkeit, ein Ereignisdatum einzutragen, auf höchstens drei Monate nach dem Erstellungsdatum begrenzt.

Im Feld „Betriebsnummer Abrechnungsstelle“ muss bei einer Abrechnung über eine Abrechnungsstelle (zum Beispiel Steuerberater oder dienstleistendes Rechenzentrum) deren Betriebsnummer eingetragen werden.

Zur Abgrenzung vom Lohnnachweisverfahren der Unfallversicherungen ist hier nicht die Betriebsnummer des Arbeitgebers anzugeben.

Neues im elektronischen Meldeverfahren

## Betriebsdaten und Arbeitgeberkonto

### Änderung der Betriebsdaten

- Datensatz Betriebsdatenpflege jetzt auch initiativ möglich
- 01 = Änderung
- 05 = Änderung der Betriebsdaten
- 06 = Neuer Dienstleister/neue Abrechnungssoftware
- Änderungen in die Zukunft jetzt möglich (maximal 3 Monate)

### Errichtung eines Arbeitgeberkontos

- Elektronische Anforderung verschoben auf 1.1.2023

3



## Elektronische Errichtung eines Arbeitgeberkontos kommt später

Zum Jahresbeginn 2022 sollte die elektronische Anforderung von Angaben für die Errichtung eines Arbeitgeberkontos starten. Der Start des Verfahrens im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde auf den 1. Januar 2023 verschoben.

Das Rundschreiben „Meldeverfahren zur Sozialversicherung“ wurde allerdings bereits angepasst. Auch die „Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung“ wurden entsprechend aktualisiert. (Folie 3)

## Meldegründe 60 und 61 entfallen

Die Abgabegründe 60 und 61 werden ab dem 1. Januar 2022 aus dem Meldeverfahren gestrichen. Mit den optionalen Abgabegründen „60“ und „61“ konnten bislang der Name und die Anschrift eines Arbeitnehmers geändert werden. Da die Krankenkassen und die Rentenversicherungsträger den Namen und die Anschrift auch von den Einwohnermeldeämtern erhalten, kann darauf verzichtet werden. (Folie 4)

Der Abgabegrund 63 (Änderung der Staatsangehörigkeit) bleibt für Belange der Rentenversicherung weiterhin im Verfahren.

## Unbedenklichkeitsbescheinigung wird einheitlich

Mit der Unbedenklichkeitsbescheinigung dokumentiert die jeweilige Krankenkasse, dass ein Arbeitgeberkonto bei ihr geführt wird, für wie viele versicherungspflichtige Arbeitnehmer aktuell der Beitrag eingezogen wird und ob der Arbeitgeber seinen Pflichten ordnungsgemäß nachkommt. Da jede Krankenkasse ein eigenständiges Formular benutzt, war es für die Unternehmen immer eine unnötige Sortierarbeit. (Folie 4)

Die Spitzenorganisationen der Krankenversicherung beim GKV-Spitzenverband haben sich darauf verständigt, dass ab 1. Januar 2022 eine einheitliche Bescheinigung eingesetzt wird. Zukünftig soll der gesamte Prozess als elektronisches Antrags- und Bescheinigungsverfahren ausgestaltet werden. Allerdings ist dafür zunächst ein Regelungsrahmen zu schaffen.

Bis zur Umsetzung der Digitalisierung soll es voraussichtlich ab 1. Juli 2022 eine Unbedenklichkeitsbescheinigung im Abonnentenmodell geben. Dabei soll automatisch eine neue Bescheinigung nach Ablauf der Vorgängerbescheinigung ausgestellt und zugestellt werden. Näheres zu den Rahmenbedingungen lesen Sie demnächst im Magazin „gesundes unternehmen“.

Neues im elektronischen Meldeverfahren

## Meldegründe, Unbedenklichkeitsbescheinigung und Insolvenzbetriebsnummer

### Meldegründe „60“ und „61“

- Optionale Abgabegründe wurden gestrichen

### Unbedenklichkeits- bescheinigung

- Künftig einheitlich und später elektronisch

### Insolvenzbetriebs- nummer

- Neue Nummer kann erforderlich werden
- Bei Weiterbeschäftigungen von Arbeitnehmer alte Nummer nutzen

4



Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist der Eignungsnachweis des Arbeitgebers und ist insbesondere bei Vergabeverfahren von öffentlichen Aufträgen oder Konzessionen und im Bereich der Arbeitnehmerüberlassung notwendig. Sie dient auch als Instrument des Nachweises der Haftungsfreistellung im Zusammenhang mit der sogenannten Generalunternehmerhaftung im Baugewerbe sowie in der Fleischwirtschaft und in der Kurier-, Express- und Paketbranche.

## Temporäre Betriebsnummern bei Insolvenzen

Im Rahmen einer Insolvenz kommt es vor, dass Insolvenzverwalter für das Unternehmen beim Betriebsnummern-Service eine zeitlich befristet genutzte Betriebsnummer für das Insolvenzverfahren beantragen. (Folie 4)

Dies ist denkbar, wenn

- Arbeitnehmer nach dem Tag der Insolvenz weiterbeschäftigt werden,
- der Arbeitgeber als Einzelunternehmer seine Selbstständigkeit fortführt oder
- Arbeitgeber aus Anlass der Insolvenz den Dienstleister oder den Steuerberater wechseln.



**Für Meldungen von weiterbeschäftigten Arbeitnehmern werden die originären Betriebsnummern des Beschäftigungsbetriebs weitergenutzt.**

Die temporären Betriebsnummern dienen der Abgrenzung der Beitragszahlung vor und während des Insolvenzverfahrens. Ungeachtet dessen müssen die originären Betriebsnummern weiterhin für die Meldungen der in den jeweiligen Beschäftigungsbetrieben weiterbeschäftigten Arbeitnehmer genutzt werden.

# Impressum

**Herausgeber:**

AOK-Bundesverband,  
Rosenthaler Straße 31,  
10178 Berlin  
[aok.de/fk/jahreswechsel](https://aok.de/fk/jahreswechsel)

**Verlag und Redaktion:**

CW Haarfeld GmbH,  
Robert-Bosch-Straße 6,  
50354 Hürth

**Internet:** [cwh.de](https://cwh.de)

**Tel.:** 0800 888-5440,

**Fax:** 0800 888-5445,

**E-Mail:** [service@cwh.de](mailto:service@cwh.de)

**Fachredaktion:**

Heike Bohn, Silke Siems

Alle Angaben ohne Gewähr.

**Stand:** 13. Dezember 2021